

# Klausuren für das 2. Examen

## B 15 Aktenauszug – StA-Klausur

### Ermittlungsverfahren gegen Trimper



ALPMANN SCHMIDT

Sascha Lübbersmann/Dr. Rolf Krüger/Pe

---

Nds. Staatsarchiv  
Schloßstr. 29  
49074 Osnabrück

Osnabrück, den 22.01.2007

An die  
Kriminalpolizei  
Osnabrück

Betr.: Strafanzeige wegen Entwendung von Archivgut

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen den Verwaltungsangestellten Norbert Trimper, geb. am 08.06.1952 in Lotte, wohnhaft in 49084 Osnabrück, Schützenstr. 38.

Herr Trimper besuchte in der Zeit vom 20.11.2005 bis zum 30.12.2006 in regelmäßigen Zeitabständen das Nds. Staatsarchiv in Osnabrück. Bei seinen Besuchen trennte er aus den ihm zur Verfügung gestellten Archivalien einzelne Schriftstücke heraus und nahm sie mit. Insgesamt verschaffte er sich auf diese Weise den Besitz an 93 Stück Archivgut aus 34 verschiedenen Archivalien.

Die Fehlbestände wurden festgestellt, nachdem aufgrund einer Mitteilung des Hauptstaatsarchivs in Hannover die von Herrn Trimper benutzten Archivalien überprüft worden waren. Die Mitteilung vom 08.01.2007 füge ich als Anlage bei.

Herr Trimper wurde nach Feststellung der Fehlbestände mit Schreiben vom 12.01.2007, das ich ebenfalls beifüge, aufgefordert, das Archivgut zurückzugeben.

Dieser Aufforderung ist Herr Trimper bis zum heutigen Tage nicht nachgekommen.

Ich bitte, wegen aller in Betracht kommenden Straftatbestände die Verfolgung aufzunehmen und stelle Strafantrag.

Bei eventuellen Rückfragen stehen Ihnen der Archivoberrat Dr. Gustav Helmig sowie meine Person jederzeit zur Verfügung.

*Sprade*

(Sprade)

Leiter des Staatsarchivs

2 Anlagen



Anlage 1

Hauptstaatsarchiv Hannover  
30159 Hannover

Hannover, den 08.01.2007

An den  
Leiter des Nds. Staatsarchivs  
Schloßstr. 29  
49074 Osnabrück

Sehr geehrter Herr Dr. Sprade,

ich sehe mich veranlasst, Ihnen von einem Vorfall in unserem Hause Mitteilung zu machen.

Der Verwaltungsangestellte Norbert Trimper wurde am 30.12.2006 bei dem Versuch, Archivgut aus dem Hauptstaatsarchiv in Hannover zu entwenden, gestellt. Es besteht die Befürchtung, dass er aus dem Staatsarchiv in Osnabrück Materialien mitgenommen hat.

Deshalb bitte ich um Prüfung, ob Herr Trimper auch im Staatsarchiv Osnabrück Archivalien benutzt hat und ob diese ggf. noch vollständig erhalten sind.

Solange eine Klärung durch Sie nicht herbeigeführt ist, soll von hier aus zunächst nichts veranlasst und Strafanzeige nicht erstattet werden.

Mit freundlichem Gruß

(Dr. Busche)



## Anlage 2

Der Leiter des  
Nds. Staatsarchivs  
Schloßstr. 29  
49074 Osnabrück

Osnabrück, den 12.01.2007

Herrn  
Norbert Trimper  
Schützenstr. 38  
49084 Osnabrück

Sehr geehrter Herr Trimper,

aufgrund einer Mitteilung des Hauptstaatsarchivs Hannover, wonach Sie bei einer versuchten Entwendung von Archivalien gestellt worden sind, ist von mir eine Vollständigkeitsüberprüfung der von Ihnen benutzten Archivalien veranlasst worden. Dabei wurden gravierende Fehlbestände festgestellt. Insgesamt fehlen in 34 verschiedenen Archivalien 93 Stück Archivgut.

Hiermit fordere ich Sie auf, das von Ihnen entwendete Archivgut umgehend zurückzusenden.

Hochachtungsvoll

(Sprade)



Osnabrück, den 01.02.2007

<b>Der Polizeipräsident Osnabrück</b>
<b>Dienststelle 4. KK.</b>
<b>Vorg.-Nr.</b>
Tgb.Nr. 941/07

## Zeugenvernehmung

Es erscheint  mündlich vorgeladen  schriftlich vorgeladen  sonst

Name	Helmig	Geburtsname	Helmig
sonstige Namen		Vorname	Gustav
Geburtsdatum	04.04.1949	Geburtsort	Osnabrück
Staatsangehörigkeit	Deutsch	Akademische Grade	Dr.
Familienstand		Beruf	Archivoberrat
Wohnort	49088 Osnabrück, Moorlandstr. 9		
Telefonnummer(n)			

und erklärt:

1. Mir wurde eröffnet, dass ich zeugenschaftlich vernommen werden soll, und zwar in der Sache:  
Ermittlungsverfahren gegen Trimper
2. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch wesentlich falsche Angaben absichtlich einen anderen zu Unrecht verdächtige (§ 164 StGB), die Bestrafung eines anderen vereitele (§ 258 StGB) oder einen anderen begünstige (§ 257 StGB).
3. Mir wurde erklärt, dass ich dann ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit dem/der/den Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt, verschwägert oder Lebenspartner des/der Beschuldigten nach § 1 Abs. 1 LPartG bin (§ 52 Abs. 1 StPO).
4. Weiter bin ich belehrt worden, dass ich gemäß § 55 Abs. 1, 2 StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen der in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Mir wurde die Belehrung erläutert. Ich habe bisher alles verstanden.

Ich bin  bereit auszusagen  nicht bereit auszusagen

Schmieder, KK

Dr. Gustav Helmig

belehrt – Unterschrift

eigenhändige Unterschrift des Zeugen/der Zeugin

**Zur Sache:**

Etwa Anfang Januar 2007 wurde ich vom Leiter des Nds. Staatsarchivs Osnabrück – Herrn Dr. Sprade – damit beauftragt, die von Herrn Trimper benutzten Archivalien auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen.

Soweit mir bekannt ist, war der Anlass eine Mitteilung des Hauptstaatsarchivs Hannover. Herr Trimper ist mir von Person bekannt. Er interessiert sich für die Postgeschichte Osnabrücks und beabsichtigt, über diese ein Buch herauszubringen. Um das dafür erforderliche Material zu sammeln, hatte er einen entsprechenden Benutzungsantrag gestellt.

In der Zeit vom 20. November 2005 bis zum 30. Dezember 2006 besuchte Herr Trimper – wie meine Nachforschungen ergaben – regelmäßig das Nds. Staatsarchiv in Osnabrück. Bei seinen Besuchen benutzte er ausschließlich Archivalien, die von der Postgeschichte Osnabrücks handeln. Eine Überprüfung der von Herrn Trimper benutzten Archivbestände ergab erhebliche Fehlbestände. Aus 34 Materialien waren insgesamt 93 Stück Archivgut sorgfältig herausgerissen bzw. entfernt worden. Diesen Sachverhalt habe ich Herrn Dr. Sprade nach Abschluss der Überprüfung mitgeteilt.

Die Archivalien sind in Buchform gebunden und auf der ersten Seite mit dem Stempel „Staatsarchiv Osnabrück“ versehen.

Die fehlenden einzelnen Schriftstücke reichen teilweise bis ins 17. Jahrhundert zurück und stellen wertvolles Kulturgut dar. Das Archivgut hat Seltenheitswert und ist nur schwer zu ersetzen. Angaben zu dem Vorfall kann auch der Archivar Kalthoff machen.

geschlossen

v.u.g.

Schnieder, KK

Dr. Gustav Helmig

(Schnieder, KK)

(Dr. Gustav Helmig)



Osnabrück, den 06.02.2007

<b>Der Polizeipräsident Osnabrück</b>
<b>Dienststelle - 4. KK. -</b>
<b>Vorg.-Nr.</b>
Tgb.-Nr. 941/07

## Zeugenvernehmung

Es erscheint  mündlich vorgeladen  schriftlich vorgeladen  sonst

Name	Kalthoff	Geburtsname	Kalthoff
sonstige Namen		Vorname	Alfred
Geburtsdatum	19.02.1952	Geburtsort	Dortmund
Staatsangehörigkeit	Deutsch	Akademische Grade	
Familienstand		Beruf	Archivar
Wohnort	49080 Osnabrück, Kiwittstr. 15		
Telefonnummer(n)			

und erklärt:

1. Mir wurde eröffnet, dass ich zeugenschaftlich vernommen werden soll, und zwar in der Sache:  
Ermittlungsverfahren gegen Trimper
2. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich mich strafbar mache, wenn ich durch wesentlich falsche Angaben absichtlich einen anderen zu Unrecht verdächtige (§ 164 StGB), die Bestrafung eines anderen vereitele (§ 258 StGB) oder einen anderen begünstige (§ 257 StGB).
3. Mir wurde erklärt, dass ich dann ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit dem/der/den Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt, verschwägert oder Lebenspartner des/der Beschuldigten nach § 1 Abs. 1 LPartG bin (§ 52 Abs. 1 StPO).
4. Weiter bin ich belehrt worden, dass ich gemäß § 55 Abs. 1, 2 StPO die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder einen der in § 52 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Mir wurde die Belehrung erläutert. Ich habe bisher alles verstanden.

Ich bin  bereit auszusagen  nicht bereit auszusagen

*Schnieder, KK*

*Alfred Kalthoff*

belehrt - Unterschrift

eigenhändige Unterschrift des Zeugen/der Zeugin

**Zur Sache:**

Ich habe von Herrn Dr. Helmig den Auftrag erhalten, die von Herrn Trimper benutzten Archivalien auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen.

Bei der Überprüfung musste ich feststellen, dass aus 34 Archivalien insgesamt 93 Schriftstücke entfernt worden waren. Nach meiner Einschätzung wurde das Archivgut aus den Archivalien sorgfältig herausgerissen bzw. herausgeschnitten.

Ich kenne Herrn Trimper recht gut. Nach meiner Erinnerung war er in der Zeit von November 2005 bis Dezember 2006 sehr häufig im Nds. Staatsarchiv. Wenn er das Nds. Staatsarchiv besuchte, habe ich ihm stets die von ihm benötigten Archivalien überlassen. Dabei habe ich beiläufig mit ihm Gespräche geführt. Aus diesen weiß ich, dass Herr Trimper über die Postgeschichte Osnabrücks schreiben wollte. Die Herrn Trimper zur Verfügung gestellten Archivalien handelten auch sämtlich von der Postgeschichte Osnabrücks.

Auf Frage:

Ich habe nie bemerkt, dass Herr Trimper Archivgut aus den Archivalien entfernt und mitgenommen hat.

Ich gehe allerdings davon aus, dass er das Archivgut entwendet hat.

Auffallend ist nämlich, dass Herr Trimper sämtliche Archivalien benutzt hat, bei denen schließlich Fehlbestände festgestellt wurden. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass neben Herrn Trimper auch andere Personen einzelne Archivalien in der Zeit von November 2005 bis Dezember 2006 benutzt haben.

Geschlossen:

v.u.g.

Schnieder, KK

(Schnieder, KK)

Alfred Kalthoff

(Alfred Kalthoff)



Geschäftsnummer:  
- 17 Gs 234/07 -

B e s c h l u s s :  
In der Ermittlungssache

g e g e n (volles Rubrum Bl. 1 d.A.)  
w e g e n Diebstahl pp.

wird gemäß §§ 102, 105 StPO die Durchsuchung der Wohnräume des Beschuldigten einschließlich sämtlicher Nebenräume und evtl. Fahrzeuge in 49048 Osnabrück, Schützenstr. 38 angeordnet.

Der Beschuldigte ist verdächtig, in der Zeit vom 20.11.2005 bis zum 30.12.2006 aus dem Nds. Staatsarchiv Archivgut entfernt bzw. herausgerissen zu haben, um es für eigene Zwecke zu verwenden.

Es steht zu vermuten, dass die Durchführung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird. Gleichzeitig wird gemäß §§ 94, 98 StPO die Beschlagnahme etwaiger Beweismittel (Archivgut etc.) angeordnet.

Gegen diesen Beschluss ist die einfache Beschwerde (§ 304 StPO) zulässig. Durch diese wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt (§ 307 StPO).

49048 Osnabrück, den 19.02.2007  
Amtsgericht

*Schmidt*

Richter am Amtsgericht

Vfg.:

- 1.) 5 Ausfertigungen des Beschlusses fertigen.
- 2.) U.m.A.  
Staatsanwaltschaft  
in Osnabrück  
zur weiteren Veranlassung übersandt.

49048 Osnabrück, den 19.02.2007

*Schmidt*

Richter am Amtsgericht





Osnabrück, den 21.02.2007

**Kreispolizeibehörde** (K / S Fernruf / Nebenstelle)

Kriminalpolizei Osnabrück

4. Kommissariat

Tgb.-Nr. 941/07

PHW
-----

**PGB** Geburtsname**PSN** Sonstige Namen

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

08.06.1952

**PMW** Geschlecht  m  w**PAT** Akademische Grade**ZLA** Wohnort (ggf. Aufenthaltsorte)  
49084 Osnabrück  
Schützenstr. 38**DURCHSUCHUNGSPROTOKOLL**Angeordnet durch: Amtsgericht Osnabrück 17 Gs 234/07 Gefahr im Verzuge

Betroffener ist

 Verdächtiger wegen Diebstahls pp. andere Person**PFN** Familienname / Eheleute und Namensbestandteile  
Trimper**PVN** Vornamen  
Norbert Georg

Geburtsort (Kreis / Land)

Lotte

**PNA** Staatsangehörigkeit  
Deutscher**PSP** Spitzname**ZVL** Familienstand  
geschieden**ZAT** Beruf  
Verwaltungsangestellter

Eltern (auch Geburtsname) / Vormund

BPA / Pass / Führerschein

T 8154003

Ausstellungsdatum

04.03.1998

Behörde

Stadt Osnabrück

Ort der Durchsuchung Schützenstr. 38,49084 Osnabrück

Zeit der Durchsuchung / von - bis

T		M		J		Std		Min	
2	1	0	2	0	7	1	6	3	0
2	1	0	2	0	7	1	7	1	5

 Person  Wohnung  andere Räume / Sachen (welche?):Grund der Durchsuchung: Verdacht des Diebstahls pp., Auffindung von Beweismitteln

Der Durchsuchung wohnten bei:

Der Betroffene  ja  neinVertreter: Frau Marlies SchultDer Durchsuchung wurde  zugestimmt  nicht zugestimmtDie Hinzuziehung von Zeugen  
(ggf. Begründung warum keine Hinzuziehung)  nicht gewünscht  gewünscht

Zeugen: \_\_\_\_\_

Die gesuchte(n) Person(en) wurde(n)  angetroffen  nicht angetroffen Es wurde nichts Verdächtiges gefunden

Die im Verzeichnis angeführten Gegenstände wurden

 in Verwahrung genommen  sichergestellt beschlagnahmt, weil sie als Beweismittel von Bedeutung sein können  der Einziehung,  dem Verfall unterliegenBelehrung gem. § 98 StPO  ja  neinFreiwillige Herausgabe  ja  neinWiderspruch  ja  nein

Polizeiinterner Hinweis



lfd Nr.	Menge	Gegenstand (Zustand)	letzter Gewahrsamsinhaber
1	93	Archivgut (einzelne Blätter)	

Bemerkung: (z.B. Zufallsfund, Verstecke)

Es wurde die ehemalige Lebensgefährtin Marlies Schult angetroffen. Diese erklärte vor der Durchsuchung, dass der Beschuldigte Trimper ausgezogen und in der Schützenstr. nicht mehr polizeilich gemeldet sei. Trimper wohne seit ca. 6 Wochen in der Bremer Str. 95. Frau Schult war mit einer Durchsuchung der Wohnung nicht einverstanden und verweigerte den Zutritt. Da der Beschluss des Amtsgerichts aber auf Durchsuchung der Wohnung Schützenstr. 38 lautete, wurde er vollstreckt. Das Archivgut wurde im Wohnzimmer hinter einem Schrank entdeckt.

Beamte: KM Schnieder

Betroffener / Vertreter:

Zeugen:

KOM Hensel

**Durchschrift als Mitteilung gem. § 107 StPO**

ja

nein

Sachfindungsabfrage

nein  ja, zu lfd. Nr.

Verbleib der Gegenstände des (ggf. lfd.-Nr. des Verzeichnisses angeben)

Belassen im Gewahrsam des

Sichergestellt bei

Übergeben an

Asserviert bei StA Osnabrück

Asservaten-Nr.:

Ort, Datum

Übergeben:

Übernommen:



Kreispolizeibehörde (K/S Fernruf/Nebenstelle)

- Kriminalpolizei Osnabrück -  
4. KK Tgb.-Nr. 941/07

Ort/Datum/Uhrzeit

Osnabrück, den 26.02.2007

**Beschuldigtenvernehmung**

**Personalbogen**

**Erwachsener**

**Heranwachsender**

**Jugendlicher**

**Ausländer**

**Bericht**

**Ausländerbehörde**

**Jugendamt**

**PHW** Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig\*)

**PGB** Geburtsname

**PFN** Familienname/Eheleute und Namensbestandteile  
Trimper

**PSN** Sonstige Namen

**PVN** Vornamen  
Norbert Georg

**PGD** Geburtsdatum (TTMMJJJJ)  
08.06.1952

**PGO** Geburtsort (Kreis/Land)  
Lotte

**PMW** Geschlecht  m  w

**PNA** Staatsangehörigkeit  
Deutsch

**PAT** Akademische Grade

**PSP** Spitzname

**ZLA** Wohnort (ggf. Aufenthaltsorte)  
49084 Osnabrück  
Bremer Str. 95

**ZVL** Familienstand  
geschieden

**ZAT** Beruf  
Verwaltungsangestellter  
Eltern (auch Geburtsname)/Vormund

**BPA/Pass/Führerschein**

T 8154003

Ausstellungsdatum

04.03.1998

Behörde

Stadt Osnabrück

\*\*)

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)  
Stadt Osnabrück, Straßenverkehrsabteilung, Konrad Adenauer Ring 34

Einkommensverhältnisse a) z.Z. der Tat b) gegenwärtig

1.250 €

Erwerbslos seit

Ehrenämter

Vor- u. Familienname des Ehegatten (auch Geburtsname)/Wohnung bei versch. Wohnung/Beruf  
Elisabeth Trimper, geb. Grothmann, 49074 Osnabrück, Spindelstr. 15, Angestellte

Kinder (Anzahl und Alter)

2, 14 u. 22 Jahre alt

Pfleger/Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)

Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)

Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden)

Noch zur Person (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; Angehöriger von Streitkräften oder nichteinberufener Wehrpflichtiger, ggf. Dienstgrad/Dienstverhältnis; Ausländer: Aufenthaltserlaubnis/Ausstellungsbehörde; Festnahme/Verbleib; zuständige StA/Az)

keine Vorstrafen

(Unterschrift bei Personalbogen)

\*) Polizeinterner Hinweis/kein Bestandteil der Vernehmung

\*\*\*) Bei Beschuldigtenvernehmung hier Belehrung (Vordruck NW 11 a) vornehmen



Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will hier aussagen

Robert Trimper

(Unterschrift)

Zur Sache:

Auf Vorhalt der bei der Durchsuchung bei Frau Schult gefundenen Schriftstücke möchte ich folgendes Geständnis ablegen:

Es ist richtig, dass ich mich für die Postgeschichte Osnabrücks interessiere und darüber ein Buch schreiben möchte. Zwecks Materialsammlung besuchte ich in der Zeit von November 2005 bis Dezember 2006 das Nds. Staatsarchiv in Osnabrück und das Hauptstaatsarchiv in Hannover.

Ich gebe zu, aus dem Nds. Staatsarchiv in Osnabrück während des o.g. Zeitraums Archivgut mitgenommen zu haben. Es mögen ca. 60–80 Schriftstücke aus ca. 40 verschiedenen Archivalien gewesen sein. Das Archivgut habe ich aus den mir überlassenen Büchern sorgfältig herausgerissen bzw. unter Zuhilfenahme einer Rasierklinge entfernt.

Ich möchte jedoch betonen, dass ich das Archivgut nicht behalten wollte. Die Schriftstücke habe ich nur deshalb mitgenommen, um davon gute Fotokopien machen zu können, die ich für das Buch über die Postgeschichte Osnabrücks verwenden wollte. Der im Nds. Staatsarchiv befindliche Fotokopierer fertigt nur Ablichtungen geringer Qualität an.

Ich war fest entschlossen, das Archivgut an das Nds. Staatsarchiv zurückzusenden. Diesen Willen habe ich auch nie aufgegeben. Zu der Rückgabe bin ich dann aber aus Zeitgründen nicht mehr gekommen.

Auf Frage:

Nach der Aufforderung durch den Leiter des Nds. Staatsarchivs war mir eine Rückgabe nicht mehr möglich.

Zu dem Zeitpunkt hatte ich mich von meiner ehemaligen Lebensgefährtin Marlies Schult getrennt.

Bei meinem Auszug aus der Wohnung, Schützenstr. 38, habe ich dann das Archivgut versehentlich zurückgelassen.

geschlossen:

v.u.g.

Schnieder, KK

(Schnieder, KK)

Robert Trimper

(Norbert Trimper)



Kriminalpolizei Osnabrück  
4. Kommissariat  
Tgb.-Nr. 941/07

Osnabrück, den 05.03.2007

Vfg.

U.m.A.

der Staatsanwaltschaft  
in Osnabrück  
nach Abschluss der Ermittlungen übersandt.  
Im Auftrag

Schnieder, KK

(Schnieder, KK)

-----

**Vermerk für die Bearbeitung:**

**I.**

Der Sachverhalt ist zu begutachten; die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist zu entwerfen.

Im Gutachten ist bei Erörterung der einzelnen Merkmale der untersuchten Straftatbestände nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht zu prüfen, ob der Beschuldigte nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens zur Begehung von Straftaten hinreichend verdächtig ist.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

Besonderer Hinweis: Wird Anklage vor dem Strafrichter erhoben, so ist § 200 Abs. 2, S. 2 StPO nicht anzuwenden.

**II.**

In Ihrem eigenen Interesse bitte ich Sie am Ende der Klausur anzugeben,

- a) welche Auflagen der zugelassenen Kommentare Sie benutzt haben
- b) auf welchem Stand (Ergänzungslieferung) sich die von Ihnen benutzten Beck'schen Textausgaben befunden haben und/oder
- c) welche Ausgabe der Nomos-Gesetzestexte Sie benutzt haben.

**Hinweis:**

Der von Ihnen benutzte Aufgabentext wird nicht zur Korrektur genommen.

Besonderer Hinweis für die Teilnehmer des Klausurenkurses zur Vorbereitung auf das Assessor-Examen aus Bayern und Baden-Württemberg: Soweit Sie eine Entschließung der Staatsanwaltschaft für erforderlich halten, die in der Form von dem in Norddeutschland üblichen Aufbau abweicht, vermerken Sie dies bitte auf dem Deckblatt Ihrer Klausurlösung (z.B. „Bay“ oder „Ba-Wü“). Die Korrektur erfolgt dann unter Zugrundelegung der von Schaefer/Schroers (Mustertexte zum Strafprozess, 7. Aufl. 2003) bzw. Böhme/Fleck/Kroiß (Formularsammlung für Rechtsprechung und Verwaltung, 17. Aufl. 2006) mitgeteilten Aufbaumuster. Unsere Lösung folgt dem in Norddeutschland üblichen Aufbau (vgl. AS-Skript, Die Strafrechtliche Assessor Klausur – Band 1: Staatsanwaltliche Aufgabenstellungen, 6. Aufl., Münster 2007).

-----